

Gesetzessammlung ist vollständig von der Vorstellungswelt ihrer vielen Autoren abhängig, die alle der näheren Umgebung des Königs angehören; und so manches in die Sammlung eingebrachte Einzelgesetz ist aus einem individuellen Anlaß mit einer ganz bestimmten Stoßrichtung entstanden. Der Vf. weiß um diese Mißstände und ist doch der Gefahr erlegen, die verschiedenen Bereiche vielfach als Teile eines zwingend sich ergebenden Sachzusammenhangs zu interpretieren. Will man wie hier von einem relativ späten Stand der Kodifikation ausgehen und die Verfassungswirklichkeit einfangen, muß man vorher Gewißheit über die Entwicklung der Gesellschaftsstruktur besitzen; doch wie ungewiß sie noch war, zeigt sich an der Untersuchung von D. Claude (Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich, 1971), von der King noch keine Kenntnis haben konnte. So geht der Vf. noch von einem wesentlich älteren Erkenntnisstand aus und leitet alles aus der Fülle einer souveränen Königsgewalt ab; und die Quelle, auf die er sich als Ganzes stützt, gibt ihm sogar Recht, denn sie spiegelt das Westgotenreich aus dem Blickwinkel eines theokratisch überhöhten Königtums wider.

O. Engels

Contributions à l'Histoire économique et sociale 6 (1970—1971), Brüssel 1972, Editions de l'Université de Bruxelles, 239 S. — Dieser Band ist der ma. Geschichte gewidmet und enthält Arbeiten zur belgischen Sozialgeschichte nebst einem Verzeichnis der in den Jahren 1966—1970 an der Universität Brüssel angefertigten mediävistischen Arbeiten. — Jean-Marie Duvosquel, Le domaine de l'abbaye de Maroilles à l'époque carolingienne (S. 7—24), versucht aus vier Königsurkunden aus der Karolingerzeit Hinweise auf die Lage und die Bewirtschaftung der Besitzungen des Klosters Maroilles (Dép. Nord) zu gewinnen. — Willy Steurs, Franchises ou villes neuves? L'exemple de Frasnes et de Baisy. Témoignages sur l'expansion agraire dans le Brabant méridional (1150—1250) (S. 25—81), beschäftigt sich mit zwei Dörfern, die 1160 durch Herzog Gottfried III. von Brabant und Abt Gottschalk von Afflighem zu oppida erhoben wurden. Damit sei keine Stadterhebung gemeint gewesen, und der Zweck sei auch nicht strategisch, sondern allein wirtschaftlich begründet gewesen: die beiden Landesherren wollten den u. a. von den Zisterziensern vorangetriebenen Landesausbau in der Gegend östlich von Nivelles in die Hand bekommen. — Jacques Nazet, La condition des serfs dans les chartes-lois du Comté de Hainaut (XII^e—XIV^e siècles) (S. 83—103), kann die Meinung von L. Verriest, daß die Privilegien allein den Freien zugute gekommen seien, differenzieren. — Pierre Cockshaw, A propos de la circulation monétaire entre la Flandre et le Brabant de 1384 à 1390 (S. 105—141). — Claire Billen, Sigillographie et histoire sociale. L'emploi du sceau dans une communauté rurale du Tournais (XV^e siècle) (S. 143—156).

W. H.

Wolfgang Metz, Marktrechtfamilie und Kaufmannsfriede in ottonisch-salischer Zeit, Blätter für deutsche LG 108 (1972) S. 28—55, untersucht die Frage, wie stark das Königtum an der Entstehung von Marktrechtfamilien beteiligt war. Der Vf. kann wahrscheinlich machen, daß nicht nur die Eignung als Handelsplatz über den wirtschaftlichen Aufstieg eines Ortes entschied, sondern in gleichem Maß das diesbezügliche Interesse des Königs. So bildeten sich Marktrechtfamilien in spätsächsischer und frühsalischer Zeit vornehmlich in den Kerngebieten königlicher Herrschaft am mittleren Rhein und im Bereich des Harzes: für das Königtum war das wirtschaftliche Element ein Mittel „herrschaftlicher Raumerfassung“ (S. 55).

D. J.

Michael Mitterauer, Formen adeliger Herrschaftsbildung im hochmittelalterlichen Österreich. Zur Frage der „autogenen Hoheitsrechte“, MIOG 80